

Liberalismus und Zivilcourage im Kaiserreich

Das Deutsche Kaiserreich war, wie Hans-Peter Ullmann und andere zu Recht betont haben, ein „Gebilde ‚zwischen den Zeiten‘“.¹ In wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht galt dies ebenso wie in kultureller und politischer. Das Kaiserreich erlebte den Durchbruch zur Hochmoderne. Die Industrialisierung und die Urbanisierung veränderten vor allem das Leben in der Stadt dramatisch, die moderne Klassengesellschaft nahm klare Konturen an, die Kommunikationsbedingungen veränderten das kulturelle Leben in tiefgreifender Weise, und auf politischer Ebene erlebte das Kaiserreich mit dem Aufstieg der Parteien und Verbände eine zunehmende Ausprägung demokratischer Strukturen ebenso wie den Übergang von einer Honoratioren- zu einer Massenpolitik. Das deutsche Kaiserreich war zwar nach heutigen Maßstäben keine durch und durch demokratische Gesellschaft. Im Kulturkampf und in der Zeit des Sozialistengesetzes ging die Regierung mit erheblicher Härte gegen bestimmte gesellschaftliche Gruppen – Katholiken und Sozialdemokraten – vor und verweigerte ihnen wesentliche Grundrechte. Dennoch war das Kaiserreich insgesamt eine sich zunehmend demokratisierende, pluralistische Zivilgesellschaft mit eindeutig rechtsstaatlichen Strukturen.²

Was bedeutet dies nun für die Frage nach der Zivilcourage? Das Risiko, das jemand einging, der auf seine eigenen oder die Freiheitsrechte anderer pochte, war unter diesen Voraussetzungen ganz gewiss um ein vielfaches geringer als in modernen Diktaturen, aber auch geringer als im Vormärz. Doch auch im Kaiserreich waren sowohl die Presse als auch die Justiz einer Vielzahl staatlicher, um nicht zu sagen obrigkeitsstaatlicher Eingriffe ausgesetzt, die durchaus einigen Raum für mehr oder weniger couragiertes Verhalten in der Auseinandersetzung um Freiheitsrechte zuließen. Für den Liberalismus hatte sich schon mit der Gründung des Kaiserreichs das Koordinatensystem gänzlich verschoben. Ein zentrales Ziel, die Schaffung eines Nationalstaates, war erreicht, und die Liberalen waren faktisch zur Regierungspartei aufgestiegen. Die vielfältigen Flügelkämpfe, Spaltungen und Fusionen zeugen davon, wie schwer sich der Liberalismus in seiner Breite damit tat, eine gemeinsame

1 Hans-Peter Ullmann: Das Deutsche Kaiserreich 1871 – 1918. Frankfurt a. M. 1995, S. 7.

2 Anstelle einer langen Literaturliste vgl. zum Stand der Kaiserreichforschung und den laufenden Kontroversen Sven Oliver Müller/Cornelius Torp (Hrsg.): Das deutsche Kaiserreich in der Kontroverse. Göttingen 2009 sowie Ewald Frie: Das Deutsche Kaiserreich: Darmstadt 2004.

Antwort auf die massiven Veränderungen und Herausforderungen zu finden. Entsprechend uneinheitlich war die Haltung der Liberalen zu den Individualrechten. Hatten sie sich im Vormärz noch in hohem Maße über die Forderung nach Individualrechten definiert, sahen sich vor allem die Nationalliberalen im Kaiserreich eng an der Seite des neu gegründeten Nationalstaats. Das bedeutet allerdings auch, dass das Kaiserreich die Phase war, in der das Verhältnis von Liberalismus und Zivilcourage vielleicht die größte Trübung erfahren hat. Wo insbesondere bei den Göttinger Sieben der Liberalismus die Grundlage für ihren couragierten Protest bildete, war zumindest ein großer Teil der Liberalen im Kaiserreich – insbesondere in der Bismarckzeit – auf der Seite derjenigen zu finden, die die Freiheitsrechte insbesondere gegen Katholiken und Sozialdemokraten massiv einschränkten. Zivilcourage, so könnte man zugespitzt sagen, war hier nicht mit dem Liberalismus, sondern gegen ihn – oder doch zumindest gegen weite Teile des Liberalismus – notwendig.

Trotz der insgesamt enorm breiten Literatur zum Liberalismus sind Untersuchungen zur Praxis des Liberalismus gegenüber Studien zur Parteien- und Ideengeschichte des Liberalismus immer noch unterrepräsentiert.³ Die Frage nach dem Verhältnis von Zivilcourage und Liberalismus zielt nun tatsächlich unmittelbar auf die liberale Praxis bzw. das Verhältnis von Theorie und Praxis im Liberalismus. Die Suche nach Zivilcourage könnte ohne Zweifel an vielen Punkten ansetzen, so dass zunächst eine thematische Fokussierung unverzichtbar ist. Dabei scheint es sinnvoll, insbesondere auf die Bereiche zu blicken, die für die Konstituierung des Liberalismus eine zentrale Rolle gespielt haben, deren Durchsetzung aber alles andere als selbstverständlich war. Dies gilt auf der einen Seite für die Pressefreiheit und auf der anderen Seite für das Versprechen der Liberalen von rechtlicher Gleichbehandlung und Emanzipation auch für jene gesellschaftlichen Gruppen, die davon am Anfang des 19. Jahrhunderts noch weit entfernt waren, und zwar für Frauen und Juden.

Daher soll im Folgenden nachgezeichnet werden, wie sich die Liberalen nach der 48er Revolution und insbesondere im Kaiserreich erstens gegenüber Maßnahmen verhielten, die die Pressefreiheit trotz der Abschaffung der Zensur und der Festschreibung der Pressefreiheit im Reichspressegesetz von 1874 weiter einschränkten. Zweitens wird knapp skizziert werden, wie sich die Liberalen gegenüber dem aufkommenden Antisemitismus im Kaiserreich verhielten und welcher Stellenwert hier dem Aspekt der Zivilcourage zuzuschreiben ist. Drittens schließlich soll kurz der Frage nachgegangen werden, in welchem Zusammenhang Zivilcourage und Liberalismus im Kampf um Frauenrechte in der Zeit des Kaiserreichs standen.

3 Angelika Schaser/Stefanie Schüler-Springorum (Hrsg.): Liberalismus und Emanzipation. In- und Exklusionsprozesse im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Stuttgart 2010, S. 15 f.

Pressefreiheit bildete im Vormärz das zentrale Freiheitsrecht schlechthin, auf das alle Diskussionen um Freiheitsrechte immer wieder zuliefen.⁴ Unter den Bedingungen der Zensur konnte jede Veröffentlichung letztlich zu einem Gradmesser für ein mehr oder weniger couragiertes Verhalten werden, zumal es sich per definitionem auf der öffentlichen Bühne abspielte. Es gehört zu den bleibenden Errungenschaften der 48er Revolution, dass die Vorzensur abgeschafft und auch danach nicht wieder eingeführt wurde.⁵ Das bedeutete allerdings keineswegs, dass die Presse nun frei war. Mit der Konzessionspflicht, der Stempelsteuer, dem Zwang, eine Kautions zu stellen, und der permanenten Bedrohung durch die Beschlagnahme blieb das Publizieren eine Beschäftigung, die immer wieder zu Konflikten mit dem Staat führte und durchaus mit einem nicht unerheblichen Risiko verbunden sein konnte. Zudem kam nach der Abschaffung der Vorzensur ein neuer Akteur ins Spiel, und zwar die Justiz.⁶

Denn mit der Abschaffung der Zensur war nicht mehr unmittelbar die Exekutive in Form der Polizei, sondern die Judikative, also die Gerichte, für die Frage zuständig, was erlaubt war und was nicht. Die Polizei blieb allerdings ebenfalls im Spiel, da sie die Zeitungen bei Verdacht auf unrechtmäßige Veröffentlichungen beschlagnahmen konnte, wovon sie in den 1850er Jahren auch umfangreich Gebrauch machte. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung bzw. der Beschlagnahme lag jedoch bei der Justiz. Die Zweier-Konstellation aus Publizisten und Staatsgewalt wurde somit zu einer Dreier-Konstellation, indem die Justiz hinzukam und eine entscheidende Rolle erhielt. Nominell unabhängig, faktisch aber auch dem Druck des Staates ausgesetzt, musste die Justiz ihre neue Rolle erst finden und mussten die Richter entscheiden, ob sie sich im Zweifel eher auf Seite des Staates oder auf die Seite der Presse schlugen.⁷

4 Vgl. hierzu Franz Schneider: *Presse, Pressefreiheit, Zensur*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hrsg. v. Otto Brunner, Werner Conze u. Reinhart Koselleck, Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 899-921 sowie als neuere Untersuchung Martin M. Arnold: *Pressefreiheit und Zensur im Baden des Vormärz – Im Spannungsfeld zwischen Bundestreue und Liberalismus*. Berlin 2003.

5 Vgl. Eberhard Naujoks: *Die parlamentarische Entstehung des Reichspressegesetzes in der Bismarckzeit (1848/74)*, Düsseldorf 1975, S. 15ff.

6 Wolfram Siemann: *Von der offenen zur mittelbaren Kontrolle. Der Wandel in der deutschen Preßgesetzgebung und Zensurpraxis des 19. Jahrhunderts*, in: Herbert G. Göpfert u. Erdmann Weyrauch (Hrsg.): *„Unmoralisch an sich...“ Zensur im 18. und 19. Jahrhundert*. Wiesbaden 1988, S. 293-308.

7 Zusammenfassend hierzu Jörg Requate: *Journalismus als Beruf. Entstehung und Entwicklung des Journalistenberufs im 19. Jahrhundert. Deutschland im internationalen Vergleich*. Göttingen 1995, S. 244ff.

Damit veränderten sich auch die Parameter für das Verhältnis von Zivilcourage und Liberalismus. Wie verstand die Richterschaft ihre Rolle? Verschaffte sie der Presse einen größeren Freiraum? Belohnte sie deren etwaigen Mut? War es am Ende gar nicht mehr besonders mutig, sich mit dem Staat anzulegen, weil die Justiz die Presse schützte? War von der Justiz und den einzelnen Richtern ihrerseits ein gewisses Maß an Zivilcourage nötig, sich gegen die Anforderungen des Staates durchzusetzen?

Die Liste der Fragen ließe sich beliebig verlängern. Zentral aber scheint mir zu sein, dass nach dem Übergang vom polizeigetragenen Zensur- zum richterlich getragenen Justizsystem Staatsgewalt, Justiz und Presse oder anders ausgedrückt, die zweite, dritte und vierte Gewalt das Spannungsfeld bildeten, in dem zu einem erheblichen Maße die Freiheitsrechte teils ausgekämpft, teils ausgehandelt wurden. Auf dieses Spannungsfeld soll daher im Folgenden der Fokus gerichtet werden. Dabei soll der zeitliche Rahmen etwas nach „vorne“ um die Zeit des Nachmärz erweitert werden, um auf diese Weise den Veränderungsprozess in der genannten Dreier-Konstellation von Presse, Staat und Justiz besser in den Blick zu bekommen.

Im Wesentlichen sind dabei drei Phasen zu unterscheiden: die Zeit bis zur Gründung des Kaiserreichs bzw. bis zum Reichspressegesetz von 1874, die Zeit bis 1890 und dem Ende des Sozialistengesetzes und dann die Zeit bis 1914. Im Zentrum wird also für diese drei Phasen die Frage nach dem Verhältnis von Justiz und Presse stehen und danach, was dies für das fundamentale Recht der Pressefreiheit bedeutete.

Blickt man also zunächst auf die Zeit des Nachmärz, wird schnell klar, dass die Polizei nicht davon begeistert war, mit der Justiz eine neue Mitspielerin auf dem Feld der Pressekontrolle zu haben. So klagte der Berliner Polizeipräsident Carl Ludwig von Hinckeldey nicht nur über die Haltung der Gerichte, sondern sogar der Staatsanwaltschaft. Seine Tätigkeit „im Interesse der Regierung“ werde durch die Staatsanwaltschaft „geradezu compromittiert“, empörte sich Hinckeldey, da sich diese seiner Auffassung nach zu sehr an das Pressegesetz anlehnte, das „wenigstens dem Wortlaut nach“ die Arbeit der Verwaltungsbehörden lähme.⁸ Das Pressegesetz von 1851 sah als Möglichkeit zur Unterdrückung unliebsamer Veröffentlichungen insbesondere die Beschlagnahmung vor. Ein Ärgernis bildete dieses Mittel jedoch nicht nur für die Zeitungen, sondern auch für die Behörden. Denn im täglichen Kampf mit der Uhr wurde versucht, mit Hilfe der Beschlagnahme die Zensur zu ersetzen. Fast alle nach Ende der Revolution von 1848 erlassenen Pressegesetze sahen vor, dass ein Pflichtexemplar jeder Zeitungsausgabe bei der örtlichen

8 Zit. nach Michael Behnen: Das Preußische Wochenblatt (1851-1861). Nationalkonservative Publizistik gegen Ständestaat und Polizeistaat. Göttingen 1971, S. 23; Naujoks (wie Anm. 5) S. 24f.

Polizeibehörde abgegeben wurde. Wenn die Beschlagnahme erfolgreich sein wollte, musste sie so schnell wie möglich vonstatten gehen. Das bedeutete, dass Nacht für Nacht die Zeitungen von Lektoren daraufhin geprüft wurden, ob eine Beschlagnahme nötig war oder nicht. Strittig war daher auch der Zeitpunkt der Ablieferung des Pflichtexemplars. Zwar sah das preußische Pressegesetz vor, dass diese zu erfolgen habe, sobald die Austeilung oder Versendung begonnen habe. Der Berliner Polizeipräsident von Hinckeldey verlangte jedoch, dass die Zeitungen bereits eine Stunde vor der Verteilung bei den Polizeibehörden abgegeben werden sollten. Die vollständige Beschlagnahme einer Ausgabe gelang der Polizei trotzdem nur selten. Von rund 10.000 Exemplaren, die die *Kölnische Zeitung* Mitte der 1850er Jahre verkaufte, bekam die Polizei mal 2.000, mal 4.000, aber auch mal 7.000 Exemplare zu fassen.⁹ Je schneller die Beschlagnahme verfügt wurde, umso „erfolgreicher“ ließ sie sich durchsetzen.

Darüber, wie viele Beschlagnahmen insgesamt in den verschiedenen Jahren und den verschiedenen Regionen vorgenommen worden sind, ist wenig bekannt. Generell lässt sich davon ausgehen, dass wohl kaum eine Zeitung, die in irgendeiner Weise oppositionelle, also insbesondere liberale Anschauungen verbreitete, von diesem Mittel der Schikane ganz verschont blieb. Wie wenig die Praxis der Beschlagnahme von objektiven gesetzlichen Bestimmungen, sondern vielmehr von dem politischen Gesamtklima abhängig war, zeigt eine kleine Statistik der Beschlagnahmen der in Berlin erscheinenden liberalen *Nationalzeitung*. Zwischen 1849 und 1858 wurde die Zeitung 17mal beschlagnahmt, nach Beginn der „Neuen Ära“, in den Jahren 1859 und 1860 kein- und 1861 einmal. Zwischen 1862 und 1865 konfiszierte die Polizei insgesamt 19 Ausgaben, wobei auf 1863, das Jahr der Bismarckschen Presseordnung, allein zehn Beschlagnahmen fielen. In den Jahren 1867 und 1868 kam es zu je zwei und in den Jahren 1870, 72 und 73 schließlich noch zu je einer Konfiszierung.¹⁰

Genauere Zahlen zu den vorgenommenen Beschlagnahmen liegen bislang nur für Bayern vor. Im Zusammenhang mit der Diskussion um das geplante Reichspressegesetz Anfang der siebziger Jahre veranlassten die Verantwortlichen des 7. Deutschen Journalistentags, der Ende Juli 1872 in München stattfand, eine diesbezügliche Untersuchung. Ermittelt wurden für die Jahre zwischen 1850 und 1857 insgesamt 2.520 Fälle von Beschlagnahmen in Bayern. Absolut an der Spitze lag dabei der *Nürnberger Kurier*, gegen den die Behörden offenbar einen regelrechten Krieg führten: Im Frühjahr 1853 wurde die Zeitung innerhalb von drei Monaten 53mal konfisziert. Damit

9 Vgl. Karl Buchheim: Die Geschichte der Kölnischen Zeitung, ihrer Besitzer und Mitarbeiter Bd. 3. Köln 1976, S. 212 u. 222.

10 Vgl. Ernst Friche: Geschichte der Nationalzeitung 1848-78. Diss. Leipzig 1933, S. 96.

erschien das Blatt seltener ungehindert, als dass es konfisziert wurde. Ohne auch nur annähernd an diese Dimension heranzureichen, mussten auch Zeitungen wie der *Münchner Volksbote*, die *Augsburger Postzeitung* oder der *Fränkische Kurier* in den fünfziger Jahren immer wieder Beschlagnahmen über sich ergehen lassen. Zwischen 1850 und 1857 wurden diese Zeitungen jeweils knapp 90mal konfisziert. Die Untersuchung des Journalistentages sollte vor allem die Willkür deutlich machen, mit der die Zeitungen in der Regel beschlagnahmt wurden: In nur 1.375 der 2.520 Fälle kam es überhaupt zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung. Zu einer Verhandlung kam es schließlich in 86 Fällen, und lediglich in 27 Fällen wurde der Angeklagte tatsächlich verurteilt.¹¹

Die Zahlen belegen zweierlei: Zum einen zeigt sich, dass die Polizei sehr wenig Bereitschaft erkennen ließ, der Justiz die Bekämpfung von unliebsamen Veröffentlichungen zu überlassen. Die Polizei versuchte, die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten soweit wie möglich auszudehnen, um die Zeitungen einzuschüchtern und zur Selbstzensur zu zwingen. Denn Beschlagnahme bedeutete immer auch einen wirtschaftlichen Schaden, und die Verleger versuchten, dieser nach Möglichkeit zu entgehen. Als noch im Jahr 1870 die liberale *Vossische Zeitung* kurz hintereinander drei Beschlagnahmungen wegen unliebsamer Leitartikel hinnehmen musste – darunter eine vorwiegend mit Anzeigen gefüllte 88-seitige Sonntagsausgabe –, verzichtete man für einige Wochen auf die Leitartikel. Die Maßnahme der Polizei hatte damit Wirkung gezeigt, obwohl die Staatsanwaltschaft die Artikel später freigab.¹²

Zum anderen belegen die Zahlen, dass die Justiz in dieser Phase ihrerseits bestrebt war, den Spielraum für die Presse möglichst auszuweiten und ihnen deutlich mehr Freiheit zuzubilligen als die Polizei. Auf die Frage nach der Zivilcourage zugeschnitten, bedeutete dies, dass die Justiz die Presse durchaus darin bestärkte, Mut im Umgang mit der Polizei zu zeigen. Gerade die liberalen Journalisten und Verleger waren damit in der nicht ganz einfachen Situation, oftmals entscheiden zu müssen, ob sie im Vertrauen auf die Justiz den Konflikt mit der Polizei riskierten oder nicht.

Mit dem Kaiserreich setzte nun in vielerlei Hinsicht eine neue Phase ein – einmal für den Liberalismus insgesamt, damit aber auch für das bis dahin weitgehend ungebrochene Verhältnis der Liberalen zu den Freiheitsrechten. Es ist hier nicht der Platz, ausführlich auf die Rolle der Liberalen im Kulturkampf und ihre Haltung gegenüber dem Sozialistengesetz einzugehen. Dennoch ist es wichtig, gerade in diesem Zusammenhang deutlich zu machen, wie sehr sich die bis dahin geltenden klaren Fronten im Kampf um die

11 Vgl. Lothar Kuppelmayr: Die Tageszeitungen in Bayern, in: Max Spindler (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. IV/2. München 1975, S. 1146-1173, hier S. 1147.

12 Vgl. Arend Buchholtz: Die Vossische Zeitung. Geschichtliche Rückblicke auf drei Jahrhunderte. Berlin 1904, S. 165.

Freiheitsrechte nun verschoben. Waren es bis dahin im Wesentlichen die liberalen Zeitungen gewesen, die um Freiheitsrechte kämpften, veränderte sich diese Situation seit den ausgehenden 1860er Jahren grundlegend: Der Markt der politischen Zeitungen diversifizierte sich erheblich, und neben die liberalen Blätter traten nun vor allem katholische und sozialdemokratische Zeitungen, die das liberale Prinzip der Presse- und der Meinungsfreiheit nun auch für sich reklamierten. Das Festhalten an dem politischen Prinzip des Eintretens für die Freiheitsrechte fiel – um es vorsichtig auszudrücken – insbesondere den Nationalliberalen gerade in den 1870er und 1880er Jahren enorm schwer. Mit dem Kulturkampf und dem Sozialistengesetz verlangten die Nationalliberalen den Katholiken und Sozialdemokraten jenes Maß an Standhaftigkeit ab, das im Vormärz und in den Jahren nach der 48er Revolution manch engagierter Liberaler hatte zeigen müssen. Eine Schlüsselstellung fiel in diesem Kontext den Journalisten zu. Denn auf der einen Seite konnte der Journalismus ein Auffangbecken für diejenigen sein, denen aufgrund ihres politischen Engagements Karrieren im Staatsdienst verwehrt blieben. Auf der anderen Seite war die journalistische Tätigkeit eine, mit der man sich qua definitionem öffentlich exponierte und damit im Blickpunkt von Polizei und Justiz stand.

Drei solcher Karrieren seien hier kurz exemplarisch nachgezeichnet: Als Karl Heinrich Brüggemann 1845 Redakteur der *Kölnischen Zeitung* wurde und sie sogleich als Chefredakteur übernahm, hatte er schon ein bewegtes politisches Leben hinter sich. Aus einem bürgerlichem Elternhaus stammend, studierte er seit 1829 zunächst in Bonn und dann in Heidelberg Staatswissenschaften. Er trat einer Burschenschaft sowie dem Heidelberger Polenkomitee bei und nahm am Hambacher Fest teil. Eine Rede, die Brüggemann wenig später auf einem weiteren politischen Volksfest hielt, brachte ihm die erste Verhaftung ein. Er wurde schon bald wieder entlassen mit der Verpflichtung, am Ort zu bleiben, erhielt aber kurze Zeit später die Genehmigung, nach Mannheim zu gehen, wo er vertretungsweise den radikalen *Wächter am Rhein* redigierte. Nach fünf Nummern verhaftete man ihn erneut und lieferte ihn nach Preußen aus, wo er 1836 in einem Massenprozess zum Tode verurteilt wurde. Nachdem 1837 die Strafe in 15 Jahre Haft umgewandelt worden war, kam er schließlich 1840 frei. Brüggemann bereitete sich anschließend mit der Schrift „Lists nationales System der politischen Ökonomie“ auf eine Laufbahn an der Universität vor, die aber vom preußischen Kultusminister Eichhorn vereitelt wurde. Daraufhin schlug er sich eine Zeitlang als freier Journalist durch, bevor er 1845 schließlich Chefredakteur der *Kölnischen Zeitung* wurde. 1855 musste Brüggemann auf Druck der preußischen Regierung zwar die Chefredaktion

aufgeben, blieb aber bis zwei Jahre vor seinem Tod im Jahr 1887 weiter Redakteur.¹³ Brüggemanns Lebensweg zeigt sehr deutlich, wie ihn sein politisches Engagement, i. e. seine Zivilcourage zunächst ins Gefängnis und um die Universitätslaufbahn brachte, ihn dann aber mittelbar auch für eine exponierte journalistische Leitungsfunktion qualifizierte.

Ähnliches galt auch für Hermann Heinrich Becker, den späteren Reichstagsabgeordneten der Fortschrittspartei und Oberbürgermeister von Dortmund und Köln. Becker hatte die juristische Laufbahn eingeschlagen und griff wie viele andere bei Ausbruch der 48er Revolution zur Feder. Er redigierte 1848 die *Westdeutsche Zeitung* und arbeitete an anderen Blättern mit, was ihn schließlich zum Mitangeklagten im sog. „Kommunistenprozess“ machte und ihm eine fünfjährige Haftzeit einbrachte. Aus dem Justizdienst längst entlassen, musste er sich 1856 nach Absitzen der Strafe eine neue berufliche Tätigkeit suchen. Zunächst im kaufmännischen Bereich beschäftigt, engagierte er sich schnell wieder politisch und wurde bereits 1862 für die Fortschrittspartei in den preußischen Landtag gewählt. Gleichzeitig übernahm er die Redaktion der *Niederrheinischen Volkszeitung*, die bald darauf in *Rheinische Zeitung* umbenannt wurde, und blieb dort für drei Jahre. Nach zwei weiteren Jahren als Journalist ging er ganz in die Politik, wurde 1867 zunächst Oberbürgermeister von Dortmund und 1875 von Köln.¹⁴ Auch Becker brachte sein politisch-publizistisches Engagement um seine ursprünglich geplante Karriere, führte ihn aber später in ein politisches Amt.

War es bei Brüggemann und Becker ihre liberale Haltung, die ihre Karriere im Vormärz und in der Restaurationszeit zunächst stoppen ließ, zeigt der Fall des katholischen Journalisten Hermann Cardauns, dass im Kaiserreich auch Katholiken für ihr politisches Engagement Opfer zu bringen hatten. Der 1847 geborene Cardauns hatte Geschichte und Philosophie studiert und strebte eine universitäre Karriere an. Er habilitierte sich 1872 und war Dozent an der Universität Bonn. Da er sich während des Kulturkampfes publizistisch im Sinne des politischen Katholizismus exponierte, blieb ihm jedoch der Weg zur Professur verwehrt, so dass sich Cardauns ganz dem Journalismus zuwandte und 1876 Chefredakteur der katholischen *Kölnischen Volkszeitung* wurde.¹⁵

13 Zu Brüggemann vgl. Karl Buchheim: *Geschichte der Kölnischen Zeitung* Bd. 2. Köln 1939, S. 251-272 sowie v. Inama-St.: Brüggemann, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* (ADB), Bd. 3, S. 405, u. Jacob Baxa: Brüggemann, Karl Heinrich in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 2 (1955), S. 659 f. u. *Kölnische Zeitung* Nr. 183, 4.7.1887 (Nekrolog); zu seinem erzwungenen Rücktritt von der Chefredaktion der *Kölnischen Zeitung* vgl. seine eigene Schrift: *Karl Heinrich Brüggemann: Meine Leitung der Kölnischen Zeitung und die Krisen der preußischen Politik* Leipzig 1855.

14 Zu Becker vgl. Karl Hackenberg: *Der rote Becker*. Leipzig 1899 sowie Keussen: Becker, in: ADB Bd. 46, S. 315 ff. u. Heinrich Hefter: Becker, Hermann Heinrich, in: NDB 1 (1953), S. 716.

15 Zu Cardauns Lebensweg vgl. Hermann Cardauns: *50 Jahre Kölnische Volkszeitung*. Köln 1910, S. 27 ff., sowie ders., *Aus dem Leben eines deutschen Redakteurs*. Köln 1912.

Cardauns profitierte zwar in gewisser Weise von dem liberalen Kampf um die Pressefreiheit. Jedoch nahmen viele Liberale es nur zähneknirschend hin, dass dieses Prinzip nun auch anderen, konkurrierenden politischen Kräften zu Gute kam.

Zumindest erwähnt sei an dieser Stelle, dass die Sozialdemokraten von der Unterdrückung der Pressefreiheit letztlich noch härter getroffen wurden als die Katholiken. Sozialdemokratische Redakteure riskierten schon vor dem Sozialistengesetz, das die Nationalliberalen bekanntermaßen mit beschlossen hatten, regelmäßig Gefängnisstrafen.¹⁶ Die Zeitungen reagierten darauf mit der Einrichtung der sog. Sitzredakteure. In Mode gekommen war die Benennung eines Strohmanns zum verantwortlichen Redakteur nach Erlass des Reichspressegesetzes von 1874. Ziel des Gesetzes war es nach dem Willen der Liberalen, nun ganz der Justiz die Aufsicht über die Presse zu übertragen. Noch ganz im liberalen Geist, den die Justiz seit den 1850er Jahren im Umgang mit der Presse pflegte, zeigten sich die Gerichte zunächst weitgehend uninteressiert an der Frage, ob der verantwortliche Redakteur nur ein Strohmann war oder nicht. Damit schützte die Justiz zunächst auch die katholische Presse, die von diesem Instrument in der Kulturkampfzeit reichlich Gebrauch machte. In den 1880er Jahren drehte sich der Wind jedoch langsam: Gerade für die sozialdemokratischen Zeitungen war in der Zeit des Sozialistengesetzes die Benennung eines Strohmanns zum verantwortlichen Redakteur geradezu überlebensnotwendig. Die liberalen, aber auch die katholischen Zeitungen, mit denen der Staat inzwischen seinen Frieden gemacht hatte, zeigten sich nun aber gegenüber den neuen Opfern der staatlichen Verfolgung wenig prinzipienfest und solidarisch. 1888 forderte die nationalliberale *Nationalzeitung* mit Blick auf die sozialdemokratischen Zeitungen ein schärferes Vorgehen in Bezug auf das „Strohmannertum“. Das Blatt machte eine Reihe von Vorschlägen, wie in einer Zeugenvernehmung vermeintlich sichergestellt werden konnte, dass ein benannter verantwortlicher Redakteur tatsächlich auch die Verantwortung trug. Bei Verstößen forderte das Blatt hohe Strafen für den Verleger, damit dieser kein Interesse daran haben könne, einen Strohmann zu benennen.¹⁷ Hier zeigte sich, wie weit sich die nationalliberale Presse inzwischen von ihrem einstmaligen so eindeutigen Bekenntnis zur Pressefreiheit entfernt hatte. Und auch die katholischen Zeitungen, die gut zehn Jahre zuvor noch erheblich unter den Repressalien des Staates gelitten hatten, behaupteten nun, selbst nie mit so genannten Sitzredakteuren gearbeitet zu haben. Vor dem Hintergrund der aufsteigenden Sozialdemokratie waren Prinzipienfestigkeit und damit eben auch die Zivilcourage innerhalb des liberalen Lagers doch erheblich ins Abseits geraten.

16 Vgl. Jürgen Jensen: *Presse und politische Polizei. Hamburgs Zeitungen unter dem Sozialistengesetz 1878-1890* Hannover 1966.

17 Hans Wilhelm Wetzel: *Presseinnenpolitik im Bismarckreich (1874-1890)*. Frankfurt a.M. 1975, S. 53.

Als 1874 das Reichspressegesetz verabschiedet wurde, markierte dies auf der formalen Ebene die Festschreibung einer relativ weitgehenden Pressefreiheit für das Deutsche Reich. Entscheidungen darüber, ob und wenn ja, welche gesetzlichen Bestimmungen von der Presse verletzt wurden, oblagen nun weitgehend der Justiz – sieht man einmal vom Sozialistengesetz ab. Zwar konnten sich die Liberalen mit der Forderung nach der völligen Abschaffung der Beschlagnahmung durch die Polizei nicht durchsetzen. Doch zur Überraschung vieler spielte dieses Mittel in der Auseinandersetzung mit der Presse kaum mehr eine Rolle. Stattdessen eröffneten sich nun neue Konfliktfelder, für die nun die Justiz die zentrale Rolle spielte.

Drei Bereiche standen dabei im Fokus, und zwar der Tatbestand der Beleidigung, die Frage des Zeugniszwangs und schließlich die Anwendung des „Groben-Unfugs“-Paragraphen auf die Presse. Der Tatbestand der Beleidigung scheint sich auf den ersten Blick selbst zu verstehen, ist aber tatsächlich relativ kompliziert. Daher sollen hier nur kurz das zentrale Problem und die sich daraus ergebenden Konsequenzen erläutert werden. Es ist zunächst relativ einleuchtend, dass sich Personen, insbesondere etwa der Kaiser, von der Presse beleidigt fühlen konnten und dies gerichtlich unterbunden werden sollte. Das eigentliche Problem aber bestand darin, dass sich auch Institutionen beleidigt fühlen konnten. Das bedeutete etwa, dass die Reichsbahn es als Beleidigung ansehen konnte, wenn etwa angesichts eines Unglücks sie dafür verantwortlich gemacht wurde. Unabhängig davon, ob dies stimmte oder nicht, konnte die Bahn sich angegriffen fühlen und somit der Presse derartige Behauptungen untersagen. Ein Ausweg war, dass die Zeitung bzw. der Journalist, die Wahrnehmung berechtigter Interessen plausibel machen konnte. Er musste dann nachweisen, dass er selbst Opfer dieses Unglücks hätte sein können. Damit nahm er dann eigene und damit „berechtigte Interessen“ wahr. Die Gerichte fassten diese Wahrnehmung berechtigter Interessen allerdings ausgesprochen eng, was faktisch bedeutete, dass den Zeitungen gleichsam verboten wurde, als Anwalt von Interessen der Öffentlichkeit aufzutreten und somit die Funktion aktiv auszuüben, die heute als selbstverständlich für die Presse erscheint.

In die gleiche Richtung weist auch das Problem des Zeugniszwangs bzw. des Zeugnisverweigerungsrechts, das bis heute in der Diskussion um die Pressefreiheit immer wieder eine zentrale Rolle spielt. Das Reichspressegesetz sah ein solches Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten nicht vor. Das hieß also, dass die Redakteure und Verleger einer Zeitung der allgemeinen Zeugnispflicht unterlagen und nicht das Recht hatten, den Urheber eines Artikels oder einer Nachricht vor Gericht zu verschweigen. Schon im Vormärz und auch in den 1850er und 1860er Jahren hatte der Staat wiederholt versucht, Zeitungen und Journalisten mit Hilfe des Zeugniszwangs unter Druck zu setzen, aber im Kaiserreich spitzte sich diese Auseinandersetzung um den Zeugniszwang immer weiter zu.

Einen der aufsehenerregendsten Fälle von Zeugniszwang erlebte 1875 die linksliberale *Frankfurter Zeitung*. Mehr als in jedem anderen Fall wurde deutlich, dass es hier weniger um einen ganz bestimmten anstoßerregenden Artikel als vielmehr darum ging, diese besonders missliebige Zeitung zu schikanieren. Bereits im März 1875 hatte die *Frankfurter Zeitung*, wie sie später schrieb, „aus bester Quelle“ erfahren, dass man sich „auf alles gefaßt machen“ müsse, da bestimmte Kreise die Absicht verfolgten, das Blatt „möglichst unschädlich zu machen“.¹⁸ Kurz nacheinander wurden daraufhin wegen ganz unterschiedlicher Artikel gleich mehrere Redakteure in Zeugniszwanghaft genommen. Zudem lud die Staatsanwaltschaft von dem Besitzer Leopold Sonnemann bis zu den Heizern und Setzern aus allen Bereichen Zeugen vor, um sie zu den Einsendern der verschiedenen Artikel zu befragen. Als schließlich am 30. September die Redakteure Curti, Holthoff und Sewigh aus der Haft entlassen wurden, hatten sie und ihre Kollegen zusammengenommen insgesamt siebeneinhalb Monate im Gefängnis verbracht.

Vom Zeugniszwang wurde vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn Behörden den Verdacht hegten, dass interne Informationen unter Verletzung des Dienstgeheimnisses an Zeitungen weitergegeben worden waren. Dabei ging es sehr häufig gar nicht um Fälle größerer politischer Tragweite. Vielmehr waren es oft Nachrichten aus dem lokalen Bereich, die zu Zeugniszwangsverfahren führten, da auf dieser Ebene am ehesten einem Beamten einmal ein „Geheimnis“ entlockt werden konnte. So wurde Anfang der achtziger Jahre wiederholt der Lokalredakteur des *Berliner Tageblatts*, Sigismund Perl, zu den Quellen seiner Nachrichten gerichtlich vernommen.¹⁹ Bei der Nennung von Namen hätte Perl nicht nur seine jeweiligen Gewährleute einer peinlichen Disziplinaruntersuchung ausgesetzt, sondern wohl auch ein für allemal die Chance verspielt, auf ähnlichen Wegen an Informationen zu kommen. Genau dies aber war das Ziel der Verfahren.

Allerdings war die Rechtslage, gerade was den Zeugniszwang im Zusammenhang mit Disziplinarfällen anging, alles andere als klar. In den 1880er Jahren hatten mehrere Gerichte nacheinander und schließlich auch das Reichsgericht festgestellt, dass die Anwendung des Zeugniszwangs in Disziplinarfällen nicht aus dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozessordnung herzuleiten sei. Doch statt zu einer Liberalisierung kam es zu einer Verschärfung der Rechtsprechung. Dabei wurde immer deutlicher, dass sich die Justiz – anders als eben noch in den Jahrzehnten zuvor – immer mehr auf die Seite des Staates stellte. Seit Anfang der 1890er Jahre, so schrieb Alexander Giesen

18 *Frankfurter Zeitung*, 25.5.1875, Morgenblatt. Zu dem Fall vgl. *Der Zeugniszwang und die Frankfurter Zeitung*. Frankfurt a.M. 1875, *Geschichte der Frankfurter Zeitung 1856-1906*. Hrsg. vom Verlag der Frankfurter Zeitung. Frankfurt/M. 1906, S. 396ff. und Wetzel (wie Anm. 17), S. 150ff.

19 Vgl. Alexander Giesen: *Der Zeugniszwang gegen die Presse*. Frankfurt a.M. 1906, S. 79 ff.

in seiner Abhandlung über den Zeugniszwang, sei dieses Mittel „ausnahmslos dekretiert und [von den Gerichten] immer weiter ausgedehnt“ worden.²⁰ Zu einer Änderung der Praxis des Zeugniszwanges kam es schließlich 1907 – bezeichnenderweise aber nicht durch die Gerichte, sondern durch die Regierung. Da die Zeugniszwangsverfahren in aller Regel erfolglos verliefen, sah sich die Reichsregierung schließlich zum Eingreifen veranlasst. In einem Schreiben des Reichskanzlers von Bülow an die Bundesregierungen wies er darauf hin, dass die Anwendung von Haft zur Erzwingung des Zeugnisses häufig weder der Sache angemessen sei noch zum gewünschten Ergebnis führe, statt dessen aber oft Anlass zu Erörterungen gebe. Die Gerichte sollten daher von dem Zwangsmittel nur Gebrauch machen, wenn es unbedingt notwendig sei.²¹

Eine ganz ähnliche Entwicklung lässt sich in der Anwendung des „Groben-Unfugs“-Paragraphen in der Auseinandersetzung mit der Presse verfolgen: Quantitativ fielen die Prozesse gegen Journalisten, in denen es um § 360 des Strafgesetzbuches ging, zwar nicht besonders ins Gewicht.²² Sie waren aber in der öffentlichen Debatte durchaus präsent und zeigten noch einmal zusätzlich, wie weit gerade die einstmals liberale Justiz darum bemüht war, den Spielraum der Presse zu reduzieren.

Ein kleines Beispiel: Ende der achtziger Jahre wurden zwei Redakteure des „groben Unfugs“ für schuldig befunden, da sie, wie das Gericht befand, „fahrlässigerweise“ einen unwahren Artikel über einen Pferdebahnwagen gebracht hatten, der von „Strolchen“ angehalten worden sei. Das Gericht sah es für eine Verurteilung nicht mehr als notwendig an, dass den Redakteuren Absicht nachgewiesen wurde. Vielmehr reichte es in den Augen des Gerichts aus, dass durch den Artikel – unabhängig von den tatsächlichen Auswirkungen – die Möglichkeit einer öffentlichen Beunruhigung gegeben war.²³

Derartige Blüten der Rechtsprechung mündeten seit Ende der 1880er Jahre schließlich in eine wachsende Justizkritik. Diese schlug sich nicht zuletzt in einer Reihe von justizkritischen Schriften nieder, die unter Pseudonym verfasst waren, aber offensichtlich von Richtern in hohen Positionen stammten.²⁴ Dabei ging es um sehr viel mehr als nur um Presserechtsprechung und die Anwendung des „Groben-Unfugs“-Paragraphen. Doch führten die Richter nicht

20 Vgl. ebd., S. 88.

21 Schreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen betr. Zeugniszwang vom 9.12.1907, GStA Berlin, Rep. 77, Tit 380, Nr. 37, Bd. 1.

22 Wetzel (wie Anm. 17), S. 302 ermittelte, dass zwischen 1874 und 1890 0,65% der von Journalisten begangenen Delikte Verstöße gegen § 360 StGB darstellten. In den 1890er Jahren scheinen jedoch die Versuche, Journalisten aufgrund dieses Paragraphen anzuklagen, zugenommen zu haben.

23 Berliner Volksblatt, 22.2.1889.

24 Vgl. hierzu Uwe Wilhelm: Das Deutsche Kaiserreich und seine Justiz. Justizkritik – politische Strafrechtsprechung – Justizpolitik. Berlin 2010, insbes. S. 323ff.

zuletzt diese Fälle als Beispiel für den Vertrauensschwund an, unter dem die Justiz leide. Diese Kritik veranlasste 1897 sogar den preußischen Justizminister Schönstedt dazu, die Staatsanwaltschaft zur Zurückhaltung in der Anwendung des § 360 in Bezug auf die Presse zu mahnen. Es seien ihm mehrfach Fälle zur Kenntnis gelangt, in denen aufgrund dieses Paragraphen Anklage erhoben oder Verurteilungen erfolgt seien,

„welche den Begriff der in Rede stehenden Straftat in einer der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechenden Weise verallgemeinert haben. Ich nehme hieraus Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Mangel einer näheren gesetzlichen Bestimmung des Tatbestandes des groben Unfugs nicht dazu verleiten darf, in dem § 360 Nr. 11 eine subsidiäre Strafvorschrift für solche nach der individuellen Empfindung strafwürdige Handlungen zu erblicken, welche sich unter eine andere Strafbestimmung nicht bringen lassen.“²⁵

Mit anderen Worten: Die Gerichte wurden angewiesen, den Groben-Unfugs-Paragraphen nicht einfach dann anzuwenden, wenn einem ein Presseartikel nicht gefiel und einem nichts anderes möglich schien.

Diese Mahnung an die Justiz, den Bogen bei der Verfolgung von Straftaten der Presse nicht zu überspannen, steht in einem deutlichen Gegensatz zu den oben zitierten Klagen des Berliner Polizeipräsidenten Hinckeldey aus den 1850er Jahren über die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Justiz. Auf allen drei genannten Feldern der Auseinandersetzung wird somit deutlich, dass die Bereitschaft der Justiz in dieser Phase, die Erwartungen des Staates an Repressionen gegenüber der Presse nicht nur zu erfüllen, sondern überzuerfüllen unverkennbar war – bis sie schließlich, um es salopp zuzagen, von der Regierung „zurückgepiffen“ wurde. Gleichwohl erscheint es problematisch, in dieser Entwicklung per se einen Rückgang von Zivilcourage zu sehen. Denn im Einzelnen ist es schwer nachweisbar, ob die Beteiligten aus innerster Überzeugung oder aus Anpassungsdruck handelten.

Wenn insgesamt – trotz dieser Haltung der Justiz – der Druck auf die Presse langfristig abnahm, lag dies zum einen daran, dass die „Institutionalisierung“ der Presse voranschritt und die Zeitungen lernten, mit gesetzlichen Bestimmungen, den Gängelungen und Verurteilungen zu leben. Zum anderen nahm die Presse seit den 1870er Jahren quantitativ derartig zu, dass ihre eingehende Beobachtung kaum mehr möglich war. Die Anwendung des „Groben-Unfugs“-Paragraphen erweckt somit auch den Eindruck einer gewissen Hilflosigkeit der Justiz gegenüber der anwachsenden Flut an Presseerzeugnissen und damit verbundenen vermeintlichen oder tatsächlichen Pressedelikten.

25 Zirkularschreiben des Justizministers Schönstedt vom 9.1.1897, GStA Berlin, Rep. 84 a, Nr. 3986, Bl. 122.

Es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass die Idee von der Emanzipation der Juden von Beginn an zum Kernbestand des politischen Liberalismus gehörte. Die Einforderung der Menschenrechte, von Rechtsgleichheit und Religionsfreiheit und damit auch der Kampf gegen Vorurteile und Diskriminierung schlossen zumindest in der liberalen Theorie unmittelbar den Kampf um die rechtliche Gleichstellung und die Zurückweisung der Diskriminierung von Juden ein.²⁶ Auch wenn die politische Praxis der Liberalen in dieser Hinsicht nicht ganz so eindeutig und von vielen Widersprüchen gekennzeichnet war, blieb es im Wesentlichen den Liberalen vorbehalten, sowohl in den einzelnen deutschen Staaten als auch im Reich insgesamt die volle rechtliche Gleichstellung der Juden politisch durchzusetzen.²⁷ So erschienen die Liberalen, wie Werner E. Mosse schreibt,

„als die treuesten und zuverlässigsten Freunde der Juden, da sie durch ihre Prinzipien zur Judenemanzipation verpflichtet waren. Tatsächlich entwickelte sich so in den fünfziger, sechziger und frühen siebziger Jahren, dem ‚goldenen Zeitalter des Liberalismus‘, eine enge Partnerschaft zwischen einem Großteil des deutschen Judentums und dem Liberalismus [...]“²⁸

Nicht von ungefähr beschränkte Mosse diese Phase der engen Partnerschaft allerdings auf die Zeit bis in die frühen siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts, also die Zeit vor dem aufkeimenden und sich ausbreitenden Antisemitismus im Kaiserreich. Denn die Frage nach der Fortdauer dieser Partnerschaft verlangt eine differenziertere Antwort, gerade dann, wenn sie mit der Frage nach Zivilcourage verbunden wird.

Als der Historiker Heinrich von Treitschke 1879 in seinem Artikel „Unsere Aussichten“ in den von ihm mitherausgegebenen *Preußischen Jahrbüchern* zwar auf nur wenigen Seiten, aber dafür um so deutlicher das Judentum als „fremdes Element“ brandmarkte, gegen das sich das „germanische Volksgefühl“ mit Recht zur Wehr setze, und die Juden zum „Unglück“ für das deutsche

26 Grundlegend in dieser Hinsicht: Christian Wilhelm Dohm: Über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin 1783.

27 Zum Verhältnis der deutschen Liberalen zu den Juden und ihrer Emanzipation vgl. u.a.: Reinhard Rürup: Der Liberalismus und die Emanzipation der Juden, in: Angelika Schaser/Stefanie Schüler-Springorum (Hrsg.) (wie Anm. 3), S. 25-38; Dieter Langewiesche, Liberalismus und Judenemanzipation in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Peter Freimark u.a. (Hrsg.): Juden in Deutschland. Emanzipation, Integration, Verfolgung und Vernichtung. Hamburg 1991, S. 148-160.

28 Werner E. Mosse: Einleitung. Deutsches Judentum und Liberalismus, in: Das deutsche Judentum und der Liberalismus – German Jewery and Liberalism. Dokumentation eines internationalen Seminars der Friedrich- Naumann-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Leo Baeck Institute London. St. Augustin 1986, S. 15-21, hier S. 17.

Volk erklärte, wurde die enge Partnerschaft zwischen Juden und Liberalen auf eine harte Probe gestellt.²⁹ Denn Treitschke war als Abgeordneter der Nationalliberalen in den Preußischen Landtag gewählt worden und besaß bis zu diesem Zeitpunkt im liberalen Bürgertum ein erhebliches Renommee. Mit seinen Äußerungen zur „Judenfrage“, darin sind sich die Historiker mit vielen zeitgenössischen Beobachtern einig, trug Treitschke wesentlich dazu bei, den Antisemitismus salonfähig zu machen.³⁰

„Was er sagte, war damit anständig gemacht. Daher die Bombenwirkung jener Artikel [...] Der Kappzaun der Scham war dieser ‚tiefen und starken Bewegung‘ abgenommen; und jetzt schlagen die Wogen und spritzt der Schaum.“³¹ So ordnete der Berliner Kollege Theodor Mommsen in einer Replik auf Treitschke die Wirkung von dessen Äußerungen ein. Mommsen wandte sich damit öffentlich und in aller Deutlichkeit gegen seinen langjährigen Mitstreiter und Kollegen an der Berliner Humboldt-Universität und verteidigte damit in den Augen vieler die liberalen Prinzipien gegen den sich zum antisemitischen Nationalisten gewandelten Heinrich von Treitschke. Treitschkes Antisemitismus geißelte er als „Mißgeburt des nationalen Gefühls“³² und er ließ keinen Zweifel daran, welche Sprengkraft der Antisemitismus für eine offene und liberale Gesellschaft besaß:

„Regt man nicht in den socialen und den wirtschaftlichen Fragen das Element des Egoismus der Interessen wie des nationalen Egoismus in einer Weise auf, daß die Humanität als ein überwundener Standpunkt erscheint? Der Kampf des Neides und der Mißgunst ist nach allen Seiten hin entbrannt. Wirft man uns doch die Fackel in unsere eigenen Kreise, und der Spalt klafft bereits in dem wissenschaftlichen Adel der Nation.“³³

So kann kein Zweifel bestehen, dass Mommsens Intervention im sogenannten Berliner Antisemitismusstreit im Sinne der Verteidigung liberaler Prinzipien eine fundamental wichtige Rolle spielte. Mommsen war sowohl akademisch als auch politisch in einem Milieu verankert, in dem liberale Juden eine wichtige Rolle spielten, so dass er sich von Treitschkes Angriff auf die Juden persönlich ebenso wie politisch unmittelbar betroffen fühlte.³⁴ Wenn sich dennoch

29 Heinrich von Treitschke: Unsere Aussichten, in: Preußische Jahrbücher 44 (1879), S. 559-576 sowie in gleichem Tenor ders.: Noch einige Bemerkungen zur Judenfrage, in: Preußische Jahrbücher 45 (1880), S. 85-95.

30 Zu Treitschkes Vita vgl. Ulrich Langer: Heinrich von Treitschke. Politische Biographie eines deutschen Nationalisten. Düsseldorf 1998.

31 Theodor Mommsen: Auch ein Wort über unser Judenthum. Berlin 1880, S. 15 f.

32 Ebd., S. 16.

33 In einer Akademierede vom 18. März 1880, zit. nach Jürgen Malitz: „Auch ein Wort über unser Judenthum“. Theodor Mommsen und der Berliner Antisemitismusstreit, in: Josef Wieshöfer/ Henning Börm (Hrsg.): Theodor Mommsen. Gelehrter, Politiker und Literat. Wiesbaden 2005, S. 137-164, hier S. 146.

34 Vgl. ebd.

zögern lässt, in Mommsens Intervention uneingeschränkt einen Ausdruck von Zivilcourage zu sehen – in der Literatur wird der Begriff gelegentlich in diesem Kontext verwendet³⁵ –, so hat dies zwei Gründe, die die Bedeutung und die Ehrenhaftigkeit seiner Positionierung im „Antisemitismustreit“ in keiner Weise schmälern. Denn zum einen hätte vermutlich auch Mommsen selber von sich kaum behauptet, dass er mit seiner Positionierung persönliche Nachteile zu befürchten hatte. Die hatte er bereits an anderer Stelle erlitten: Wegen seiner Beteiligung am sächsischen Maiaufstand im Jahr 1849 war Mommsen 1851 aus dem Hochschuldienst entlassen worden. Erst nachdem er 1852 eine Professur in Zürich angetreten hatte, kehrte er 1854 an eine Universität in Deutschland, nach Breslau, zurück, bevor er anschließend mit wissenschaftlichen Ehren und Funktionen überhäuft wurde. Gleichzeitig saß er lange als Abgeordneter im Preußischen Landtag und später auch im Reichstag. Als sich Mommsen also 1880 öffentlich gegen Treitschke wandte, befand er sich somit weit jenseits einer Position, in der er Nachteile durch eine so pointierte öffentliche Intervention hätte in Kauf nehmen müssen. Auch Mommsen selbst hätte daher den Begriff der Zivilcourage in diesem Zusammenhang wohl kaum für sich beansprucht. Zum anderen ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass Mommsen bei aller Schärfe gegenüber Treitschke, grundsätzlich nicht so weit von seinem Widersacher entfernt war. Denn auch Mommsen sah eine „einfache“ Lösung für die „Judenfrage“ vor, und zwar die Konversion der Juden zum Christentum. Entsprechend verhalten war dann auch die Reaktion der Juden auf Mommsens Engagement. Zwar war man Mommsen dankbar für die Zurückweisung von Treitschkes Antisemitismus, fand die Empfehlung zur Konversion gleichwohl als deplatziert. „Wäre die Christenheit wirklich nichts, als der Inbegriff der heutigen, internationalen Civilisation“, so schrieb der junge jüdische Historiker Martin Philippon, „nun so sind Hundertausende von Juden von ganzem Herzen Christen“. Doch er und unendlich viele seiner „Stammesgenossen“ fühlten sich „eins mit allen Errungenschaften moderner Bildung, humanitären Strebens, politischer Freiheit, sozialer Verbesserung“, so dass sie aus diesem Grund nicht zu konvertieren brauchten.³⁶

Bei aller Zurückweisung des Antisemitismus fanden die Juden somit auch in einem Liberalen wie Theodor Mommsen keinen Verteidiger ihres Rechtes auf Differenz. Zu einem gemeinsamen Kampf von Liberalen und Juden gegen Treitschke und die Antisemiten kam es daher auch nicht: „Die liberale Zielvorstellung, dass die Juden mit ihrer Emanzipation und Integration auch ihre Eigenarten ablegen würden, offenbarte in diesen Auseinandersetzungen die ihr

35 So von Malitz, ebd.

36 Martin Philippon an Theodor Mommsen, 14.10.1880, zit. nach Uffa Jensen: Integrationalismus, Konversion und jüdische Differenz. Das Problem des Antisemitismus in der liberalen Öffentlichkeit des 19. Jahrhunderts, in: Schaser/Schüler-Springorum (Hrsg.) (wie Anm. 3), S. 55-71, hier S. 69.

stets inhärenten Widersprüche und scheiterte endgültig. Zurück blieb eine liberale Bewegung, die in der ‚Judenfrage‘ eine einheitliche politische Position verloren hatte.³⁷

Welche Auswirkungen diese Entwicklung genau für das Verhältnis zwischen Juden und Liberalen gerade innerhalb der liberalen Parteien hatte, ist bislang noch kaum wirklich erforscht. Insbesondere gilt dies für die lokale Ebene. Erst dort ließen sich dann auch genauere Aussagen darüber machen, in welchem Maße hier tatsächlich auf Zivilcourage zu treffen war. Bislang ergibt sich insgesamt jedoch eher der Eindruck eines vorwiegend defensiven Umgangs mit den antisemitischen Anfeindungen, denen gerade auch liberale jüdische Politiker ausgesetzt waren. Eine offensive Verteidigung jüdischer Differenz gab es seitens der Liberalen jedenfalls nicht. Gerade dadurch, dass sich eine relativ große Zahl von Juden in den linksliberalen Parteien befanden, hielten es auch die Linksliberalen aus (wahl-)taktischen Gründen zum Teil nicht für opportun, sich zu offensiv gegen den Antisemitismus zu stellen. So sahen sich die Liberalen bisweilen sogar genötigt, jüdische Kandidaten zurückzuziehen oder nicht aufzustellen, um einer zu großen Identifikation mit dem Judentum aus dem Weg zu gehen.³⁸ Zwar bleibt unbestritten, dass die Liberalen von ihren Prinzipien her über das gesamte 19. Jahrhundert hinweg die wichtigsten Verbündeten der Juden waren. Der 1890 gegründete Verein zur Abwehr des Antisemitismus, dem mit Theodor Mommsen, Rudolf von Gneist, Theodor Barth, Hugo Preuß und anderen eine Reihe prominenter Liberaler angehörte, setzt diese Tradition fort. Doch war die Zielsetzung des Vereins vorrangig darauf gerichtet, die Rechte der Juden als Staatsbürger zu stärken und ihre Assimilation zu fördern, und nicht darauf das Recht der Juden auf Differenz zu stärken.³⁹ Damit bildete der Verein ohne Zweifel ein wichtiges Korrektiv gegenüber dem sich auch im Bürgertum verbreitenden Antisemitismus. Doch zwischen den Anfeindungen der Antisemiten und der Position Mommsens und vieler anderer Liberaler, dass der „Judenfrage“ am besten durch Konversion zu begegnen sei, blieben die Liberalen bei der Verteidigung jüdischer Interessen in der Defensive.

37 So Uffa Jensen, ebd., S. 65.

38 Exemplarisch dazu Stefanie Schüler-Springorum: Liberale Stadtkultur und die Grenzen der Integration, in: ebd., S. 109-122.

39 Zur Geschichte des Vereins vgl. Auguste Zeiß-Horbach: Der Verein zur Abwehr des Antisemitismus, Zum Verhältnis von Protestantismus und Judentum im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Leipzig 2008.

Liberalismus und Frauenemanzipation

Die Frage, ob Liberalismus und Frauenemanzipation etwas miteinander zu tun hätten, so die Historikerin Karin Hausen, beantworte sie mit einem entschiedenen „jein“.⁴⁰ Anders als in Bezug auf die Juden, so ist sich die Forschung weitgehend einig, gehörte die Emanzipation der Frau nicht in die frühliberale „Utopie der klassenlosen, rechtlich egalitären bürgerlichen Gesellschaft“.⁴¹ Strittig ist dagegen weiterhin, wie Jürgen Kocka schon 1988 schrieb,

„ob die Emanzipation der Frauen als Konsequenz in zentralen Grundprinzipien der bürgerlichen Gesellschaft angelegt ist, oder ob nicht eher eine volle Emanzipation der Frauen zum Einsturz von Grundpfeilern der bürgerlichen Gesellschaft führen würde und deshalb innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft letztlich nicht realisierbar ist.“⁴²

Entsprechend ambivalent war auch die Haltung der Liberalen zur „Frauenfrage“, die, wie Karin Hausen hervorhebt, in vielerlei Hinsicht immer noch ein Forschungsdesiderat ist. In vielerlei Hinsicht, so betonen sie und andere, zeige sich gerade in der Auseinandersetzung mit der „Frauenfrage“ die häufig ausgeblendete „Illiberalität des Liberalismus“.⁴³ Auf der anderen Seite bildete das Versprechen rechtlicher Gleichheit als Kernidee des Liberalismus eine permanente Herausforderung in Bezug auf die Frage nach der rechtlichen Gleichstellung der Frauen.

Sucht man vor diesem Hintergrund und in diesem Bereich Beispiele für Zivilcourage, wird man in den Bereich der bürgerlichen Frauenbewegung zu blicken haben, die sich immer auch aus liberalem Gedankengut speiste. Daher schien der politische Liberalismus auch „ein natürlicher Bündnispartner“ für die meisten Anhängerinnen der bürgerlichen Frauenbewegung in Europa zu sein.⁴⁴ Tatsächlich bahnten sich während und nach der 48er Revolution erste Allianzen zwischen der Frauenbewegung, der liberalen und der demokratischen Bewegung an. Zwar beklagte Louise Otto in der ersten Nummer ihrer im April 1849 gegründeten *Frauen-Zeitung*, dass sich die Forderung nach Freiheitsrechten seitens der Männer immer nur auf die eine Hälfte der Menschheit bezöge und dass die Männer, wenn sie von „Volk“ sprächen, die Frauen

40 Karin Hausen: Liberalismus und Frauenemanzipation, in: Schaser/Schüler-Springorum (wie Anm. 3), S. 39-53, hier S. 39.

41 Dieter Langewiesche: Liberalismus in Deutschland, Frankfurt a.M., 1988, S. 33 f.

42 Jürgen Kocka, in: Ute Frevert (Hrsg.): Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert. Göttingen 1988, S. 8 f.

43 Vgl. Hausen (wie Anm. 40); dort mit weiteren Verweisen.

44 Ute Planert: Liberalismus und Antifeminismus in Europa, in: Schaser/Schüler-Springorum (Hrsg.) (wie Anm. 3), S. 73-91, hier S. 73.

nie wirklich mit eingeschlossen.⁴⁵ Gleichwohl gab es Frauen wie Amalie Struve, Mathilde Franziska Anneke oder Emma Herwegh, die sich aktiv für Frauenrechte einsetzten und vermutlich das Gefühl hatten, mit der männlich dominierten demokratischen Bewegung an einem Strang zu ziehen. Julius Fröbel, Teilnehmer am ersten Demokratenkongress im Juni 1848, einer der führenden Köpfe des Centralmärzvereins und radikaldemokratischer Abgeordneter in der Nationalversammlung, hatte sich schon vor der Revolution der Geschlechterfrage gewidmet und war zu dem – für diese Zeit durchaus bemerkenswerten – Schluss gelangt, dass „jedes Mitglied männlichen oder weiblichen Geschlechts, welches das 20. Altersjahr überschritten hat, im vollen Besitz seiner Geistesfähigkeiten ist und nicht durch eine gesetzwidrige Handlung sich eine eben in Kraft seiende Suspension seiner politischen Mündigkeit zugezogen hat“ ein vollberechtigtes Mitglied der Staatsgesellschaft sei.⁴⁶

Gut zehn Jahre später allerdings, nachdem Fröbel aus seinem in den USA verbrachten Exil zurückgekehrt war, hatte er seine Position in vielen Punkten revidiert. Er hatte sich vom radikalen Demokraten zu einem liberalen Realpolitiker gewandelt und nahm im Zuge dieser Entwicklung auch eine neue Haltung in der Geschlechterfrage ein: Ebenso wie Minderjährige, geistig Behinderte, gerichtlich Verurteilte und die „ungebildeten Volksklassen“ nahm er nun auch generell die Frauen aus der Gruppe derer aus, für die die Freiheitsrechte zu gelten hätten.⁴⁷ Mit dieser Position sah sich Fröbel bei den Liberalen insgesamt in guter Gesellschaft. Entsprechend schwierig war es für die bürgerliche Frauenbewegung, in den liberalen Parteien Bündnispartner für ihre Positionen zu gewinnen. Lange Zeit zeigten die Liberalen keinerlei Neigung, sich der Interessen der Frauen anzunehmen. Zwar gab es bei den Liberalen – wie auch bei den anderen Parteien – durchaus Frauen, die sich im Hintergrund des Wahlkampfes und bei der Mitgliederwerbung engagierten.⁴⁸ Doch offiziell hatten die Frauen bis ins frühe 20. Jahrhundert hinein weder als Personen noch von der Programmatik her irgendeinen Platz bei den liberalen Parteien. Stattdessen mussten die liberalen Frauen ein durchaus erhebliches Maß an Zivilcourage und Zähigkeit aufbringen, um überhaupt freiwillige Unterstützung leisten zu „dürfen“. Mit „Hohn und Spott“ seien sie für ihre politische Arbeit bedacht worden, „gemieden und gehasst“, so die Frauenrechtlerin Maria Lischnewska 1912.⁴⁹

45 Vgl. Ute Gerhard u.a. (Hrsg.): „Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen“. Die Frauenzeitung von Louise Otto. Frankfurt a.M. 1979, S. 38.

46 Julius Fröbel: System der socialen Politik Theil II, Mannheim ²1847, S. 293.

47 Julius Fröbel: Theorie der Politik, als Ergebnis einer erneuten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen, Bd. 1, Wien 1861, S. 278.

48 Vgl. Angelika Schaser: Helene Lange und Gertrud Bäumer. Eine politische Lebensgemeinschaft, 2. durchges. und aktual. Auflage. Köln 2010, S. 132.

49 Zit. nach ebd., S. 133.

Eine Veränderung der Rahmenbedingungen für die politische Tätigkeit der Frauen in den Parteien brachte das neue Reichsvereinsgesetz von 1908, das Frauen nun reichsweit die Vereins- und Versammlungsfreiheit zugestand. Doch waren es auch jetzt nicht die liberalen Parteien, die um die Frauen warben, sondern umgekehrt, die politisch aktiven Frauen, die auf die liberalen, insbesondere die linksliberalen Parteien zuzogen.⁵⁰ Und auch deren Hoffnungen erfüllten sich zumeist nicht. „Die Mutigen“, die den Weg in die Parteien suchten, so die politisch engagierte Publizistin Emma Haushofer-Merk, hätten „in den Männervereinen nicht die große Strömung, nicht die Mitarbeit [gefunden, J.R.], die sie suchten.“⁵¹ Gleichwohl fand eine Reihe von engagierten Frauenrechtlerinnen insbesondere in der linksliberalen Freisinnigen Vereinigung, der sich 1903 Friedrich Naumann mit seinem „Nationalsozialen Verein“ angeschlossen hatte, eine politische Heimat. Helene Lange und Gertrud Bäumer haben betont, dass sie über Naumann und dessen nationalsoziale Ideen zur Freisinnigen Vereinigung gefunden hätten.⁵² Ihr Eintritt, so Angelika Schaser, habe offenbar eine ganze Reihe von Aktivistinnen der Frauenbewegung dazu veranlasst, diesem Vorbild zu folgen. Auch Naumann war nun alles andere als ein Aktivist der Frauenbewegung, doch erkannte er früher als andere an, dass „die Frauenfrage“ überhaupt existierte. „Ich ging am Tag des Inkrafttretens des Reichsvereinsgesetzes in die Versammlung eines Berliner Lokalvereins in dem freudigen Gefühl, eine neue Welt zu betreten.“⁵³ So beschrieb Helene Lange ihren Schritt in die Parteipolitik. Durch die Prominenz, die sie besaß, wurde sie nur ein Jahr später in den Vorstand der Berliner Ortsgruppe der Freisinnigen Vereinigung gewählt. Zwar sah Helene Lange grundsätzlich die Forderungen der Frauenbewegung besser bei der SPD als in der Freisinnigen Vereinigung aufgehoben, doch aus weitergehenden politischen Überlegungen sah sie ihre politische Heimat bei den Linksliberalen und warb auch in der Frauenbewegung für diese Linie: „Solange man anerkennt, daß es im politischen Leben noch andere erstrebenswerte Ziele und wichtige Aufgaben gibt als die der Frauenbewegung [...] kann man seine Zugehörigkeit zu einer Partei nicht von ihrer Stellung zu den Frauenforderungen abhängig machen.“⁵⁴ So setzte Helene Lange insgesamt weniger auf Provokationen oder plakative Aktionen als auf ein zähes und stetes Ringen um ihre Ziele. Die Erfolge, die sie auf diese Weise auf dem Gebiet der Mädchenbildung und der weiblichen Erwerbstätigkeit erzielt hatte, machten sie sicher, dass sie mit derselben Zähigkeit

50 Langewiesche (wie Anm. 41), S. 155.

51 Emma Haushofer-Merk: Dr. Ohr als Freund der Frauenbewegung, in: Wilhelm Ohr zum Gedächtnis. Gotha 1918, S. 85-89, hier S. 86.

52 Vgl. Schaser (wie Anm. 48), S. 131 f.

53 Helene Lange: Lebenserinnerungen. Berlin 1921 (ND Berlin 1927), S. 238.

54 Helene Lange: Sollen die Frauen den politischen Parteien beitreten?, in: Die Frau 16, 1908/09, S. 735-738, hier S. 735.

auch den Widerstand der Männer auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Mitarbeit der Frauen in der Politik werde brechen können. Dieser Widerstand blieb jedoch in den liberalen Parteien weiter beträchtlich und der Kampf weiterhin zäh.

Frauen wie Helene Lange, Gertrud Bäumer und andere, die innerhalb des Liberalismus für Frauenrechte und Gleichberechtigung kämpften, mussten ein erhebliches Maß an Zivilcourage aufbringen, um trotz des permanenten Widerstandes, mit dem sie sich konfrontiert sahen, ihre Ziele zu verfolgen. Wie Helene Langes Begründung für ihre Zugehörigkeit zur „Freisinnigen Vereinigung“ zeigt, sah sie sich weltanschaulich ohne Zweifel im Liberalismus verwurzelt. Ihr Eintreten für Emanzipation, verbesserte Bildungschancen und politische Freiheitsrechte auch für Frauen ließ sich gewiss ohne Weiteres aus liberalen Prinzipien ableiten. Gesamtgesellschaftlich ließ sich das mutige Eintreten für diese Rechte insofern unmittelbar mit dem Liberalismus in Verbindung bringen. Die liberalen Parteien waren in diesem Kampf aber vielfach eher Gegner als Bündnispartner.

Fazit

So ergibt sich insgesamt für die Zeit des Kaiserreichs ein sehr zwiespältiges Bild in Bezug auf das Verhältnis von Liberalismus und Zivilcourage. Da sich die Rolle der Liberalen in dem hier behandelten Zeitraum deutlich veränderte, veränderte sich auch das Verhältnis der Liberalen zur Zivilcourage. In dem Maße, in dem sie sich – in erster Linie die Nationalliberalen – mit dem Staat identifizierten und unter Bismarck zur faktischen Regierungspartei avancierten, waren sie auch bereit, erhebliche Einschränkungen der Freiheitsrechte nicht nur mitzutragen, sondern diese sogar aktiv mitzubetreiben. Für die Fortschrittspartei galt dies erheblich weniger als für die Nationalliberalen, doch auch sie hatten im Kulturkampf wenig Skrupel, die Freiheitsrechte der Katholiken einzuschränken.

Mit dem Verhältnis zur Pressefreiheit, zum Antisemitismus und zur sogenannten „Frauenfrage“ wurden hier drei für das liberale Selbstverständnis besonders sensible Bereiche in den Blick genommen. Was die Pressefreiheit angeht, so führten zunächst vor allem die linksliberalen Zeitungen ganz eindeutig die liberale Tradition des Kampfs um den Bestand und die Ausweitung der Presserechte weiter. Bis in die 1880er Jahre hinein riskierten sie dabei auch immer noch Gefängnisstrafen und wirtschaftliche Einbußen. Zudem ist mit Blick auf die Presserechte wichtig, dass sich die Rolle der Justiz in dem behandelten Zeitraum auf fundamentale Weise veränderte. So war die Justiz in den 1850er und 1860er Jahren von ihrer Grundhaltung gegenüber der Presse her überwiegend liberal und zeigte hier gegenüber dem staatlichen Druck

durchaus Rückgrat. So erklärten die Gerichte die polizeilichen Beschlagnahmen immer wieder für gesetzwidrig und versuchten damit die Presse zu schützen. In den 1880er und zunehmend in den 1890er Jahren gingen die Gerichte dagegen über die polizeilichen Vorgaben zum Teil noch so weit hinaus, dass sich nicht nur innerhalb der Justiz Protest regte, sondern die Gerichte sogar von Regierungsseite zur Zurückhaltung aufgefordert wurden.

Die sich rasant entwickelnde Presselandschaft reflektierte und prägte spätestens seit der Jahrhundertwende die Pluralisierung und Demokratisierung der Gesellschaft in einem solchen Maße, dass auch die letzten Versuche der Pressegängelung weitestgehend hinfällig wurden. Als es Anfang des 20. Jahrhunderts zu einer Reihe von Skandalen kam – wie zum Beispiel der Eulenburg-Skandal –, spielte die Presse eine zentrale Rolle.⁵⁵ Inwieweit diese Aufdeckungen allerdings als Zeichen von Zivilcourage zu werten sind, ist eher fraglich. Das Kaiserreich hatte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu einer weitgehend offenen Gesellschaft entwickelt, so dass die Veröffentlichung von Artikeln, die möglicherweise bei staatlichen Stellen Anstoß erregten, kaum mehr mit besonderen Risiken verbunden war. Mit dem öffentlichen Anprangern von tatsächlich oder vermeintlich skandalösem Verhalten waren in aller Regel konkrete politische Interessen verbunden. Zudem konnte sich die Aufmerksamkeit, die dadurch erzielt wurde, als ein sehr nützliches Mittel zur Auflagensteigerung erweisen. Das macht die Rolle der Presse hier gewiss nicht verwerflich, aber die Frage der Zivilcourage stellt sich hier sicher in anderer Weise. Gleichwohl basierte die journalistische Tätigkeit weiter auf dem Prinzip der Pressefreiheit, das insbesondere in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Kanon der liberalen Freiheitsrechte eine zentrale Rolle gespielt hatte.

Diese liberalen Prinzipien bildeten auch die Grundlage für die Emanzipation der Juden und in ihrer Konsequenz auch für die Durchsetzung der Freiheitsrechte für die Frauen. Als es jedoch um die Verteidigung und die Umsetzung dieser Prinzipien ging, war die Haltung innerhalb des liberalen Spektrums durchaus ambivalent. Im Falle des Antisemitismus haben Theodor Mommsen und andere zwar klar Stellung bezogen, an vielen Stellen traten die Liberalen dem Antisemitismus aber eher verhalten als couragiert gegenüber. In der „Frauenfrage“ gab es zwar keinen expliziten liberalen Antifeminismus in Deutschland. Gleichwohl machten die Liberalen es den Frauen innerhalb ihrer Partei und bei deren Streben nach Gleichberechtigung alles andere als leicht: Für liberale Frauen war es notwendig, gerade auch gegenüber weiten Teilen ihrer männlichen Gesinnungsgenossen Zivilcourage zu zeigen, wenn sie ihre Ziele und Prinzipien durchsetzen wollten. Die Frage danach, in welchem Maße

55 Vgl. hierzu Martin Kohlrausch: *Der Monarch im Skandal. Die Logik der Massenmedien und die Transformation der wilhelminischen Monarchie*. Berlin 2005 sowie Frank Bösch: *Öffentliche Geheimnisse, Skandale, Politik und Medien in Deutschland und Großbritannien 1880 – 1914*. München 2009.

den auf den liberalen Prinzipien beruhenden Individualrechten in der sich tiefgreifend verändernden Gesellschaft des Kaiserreichs Geltung verliehen werden sollte, stellte die liberalen Parteien vor erhebliche Herausforderungen, so dass sich eine couragierte Verteidigung dieser Rechte nicht zuletzt gegen den organisierten Liberalismus richtete.

